

- b) die Deckung dieses Bedarfes durch den Leistenden,
- c) die Rechtsfolgen bei Unterschreitung der vereinbarten Mindestzahlen durch den Besteller,
- d) Preisabschläge bei wesentlicher Überschreitung des vereinbarten Mindestbedarfes.

§ 50

Langfristige oder Jahresverträge

(1) Durch langfristige oder Jahresverträge regeln die Partner die planmäßige Zusammenarbeit bei der Durchführung der Instandsetzungen für bestimmte Arten und Typen von Erzeugnissen oder deren Baugruppen und Teile. Ist es zur Deckung des Instandsetzungsbedarfes der Besteller erforderlich, hat die spätere Konkretisierung der durchzuführenden Instandsetzungsleistungen im Rahmen der nach Arten und Typen abgestimmten Grobspezifizierung zu erfolgen. Dabei sind die Ersatzteilbevorratung des Leistenden und die für den Bezug von Ersatzteilen geltenden Liefer- und Bestellfristen zu berücksichtigen. In diesem Falle muß gleichzeitig vereinbart werden, bis zu welchem Zeitpunkt und in welcher Weise der Vertrag durch die genaue Bestimmung der zu erbringenden Instandsetzungsleistungen ergänzt wird.

(2) Die langfristigen oder Jahresverträge sollen entsprechend der Eigenart der instanzzusetzenden Erzeugnisse und ihrer Verwendung im Bestellerbereich insbesondere Vereinbarungen enthalten über

- a) Anzahl der instanzzusetzenden Erzeugnisse, Art, Typen und deren Varianten,
- b) Art und Umfang der Instandsetzungsleistungen,
- c) Termin oder Zeitraum der Zuführung,
- d) die bei der Übernahme durch den Leistenden oder vor Beginn der Instandsetzung durchzuführende Überprüfung des Instandsetzungsgegenstandes,
- e) technische Durchlaufzeiten im Betrieb des Leistenden,
- f) Termin der Fertigstellung,
- g) Termin oder Zeitraum der Übergabe,
- h) Preisfestlegungen,
- i) Ersatzteile, die der Geheimhaltung unterliegen und dem Besteller zurückzugeben sind,
- j) Festlegungen, ob und in welcher Weise für jedes Gerät Einzelaufträge anzuwenden sind.

(3) Notwendige Regelungen über den Instandsetzungsumfang, insbesondere über zusätzliche Leistungen und Besonderheiten für die Instandsetzung des einzelnen Erzeugnisses, werden auf der Grundlage des langfristigen oder Jahresvertrages durch Einzelaufträge vereinbart.

§ 51

Verträge über Einzelinstandsetzungen

(1) Soweit außer den durch langfristige oder Jahresverträge geregelten Instandsetzungsaufgaben insbesondere zur Beseitigung von Havarie- oder Unfallfolgen Instandsetzungen notwendig werden, haben die dafür geeigneten Betriebe unter Ausschöpfung der im Rahmen ihrer Pläne verfügbaren Kapazitäten und anderen Voraussetzungen darüber mit dem Besteller kurzfristig Einzelinstandsetzungsverträge abzuschließen.

(2) Bei Einzelinstandsetzungen hat der Leistende das Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Eingang zu bestätigen oder ein Gegenangebot zu unterbreiten. Ist eine vorherige Besichtigung des Instandsetzungsgegenstandes durch den Leistenden erforderlich, so hat

das auf Anforderung des Bestellers am Standort des Instandsetzungsgegenstandes zu erfolgen. Im Falle der Besichtigung verlängert sich die Annahmefrist um eine weitere Woche.

(3) Wird die Instandsetzung zur Beseitigung von Havarie- bzw. Unfallfolgen durchgeführt, ist auf Verlangen des Bestellers vom Leistenden nach Durchführung der Befundaufnahme ein schriftlicher Kostenanschlag über den als notwendig ermittelten Leistungsumfang zu erteilen. Die Durchführung der Instandsetzung darf erst nach Zustimmung des Bestellers erfolgen. Stimmt der Besteller nicht zu, hat er dem Leistenden die zur Abgabe des Kostenanschlages erforderlichen Leistungen zu bezahlen. Weitere Rechtsfolgen wegen Vertragsaufhebung treten nicht ein.

§ 52

Zuführung

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Leistenden den Instandsetzungsgegenstand termingerecht und im vertraglich vereinbarten Zustand zuzuführen. Die vorfristige Zuführung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Leistenden zulässig.

(2) Bei Zuführung mit der Bahn gilt der Termin als eingehalten, wenn der Versand unter Berücksichtigung der normalen Transportdauer rechtzeitig erfolgte. Der Leistende ist auf Verlangen des Bestellers zur Entladung verpflichtet. Die dadurch entstehenden Kosten sind in der Rechnung gesondert auszuweisen.

(3) Bei der Zuführung hat der Besteller, soweit es nicht der Geheimhaltung widerspricht, die erforderlichen gerätegebundenen Dokumente, z. B. Nutzungsnachweise, Begleithefte und Kontrollbücher, zu übergeben.

(4) Bei Übergabe des Instandsetzungsgegenstandes durch den Besteller oder den Nutzer ist ein Protokoll mit folgendem Mindestinhalt anzufertigen:

- a) Vertragsgrundlage,
- b) Zustand und Vollständigkeit des Instandsetzungsgegenstandes, außer bei Instandsetzungen zur Beseitigung von Havarie- und Unfallfolgen,
- c) Vollständigkeit des Bordwerkzeuges, des Zubehörs und Verbrauchsmaterials sowie der Sonderausrüstung.

Zubehör, Werkzeuge und sonstige Ausrüstungen sind — soweit erforderlich — mit zu übernehmen.

(5) Haben die Partner im Vertrag keine Vereinbarung über den Reinigungsgrad des Instandsetzungsgegenstandes getroffen, so ist dieser in grob gereinigtem Zustand zuzuführen. Verletzt der Besteller diese Verpflichtung, hat er dem Leistenden die dadurch verursachten Kosten zu bezahlen. Die Durchführung der Instandsetzung darf aus diesem Grunde nicht verweigert werden.

Durchführung der Instandsetzung

§ 53

(1) Der Leistende hat die Instandsetzung entsprechend den zwischen den Partnern geschlossenen Verträgen, den geltenden Instandsetzungsvorschriften und Dokumentationen durchzuführen. Der Besteller ist, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart, verpflichtet, dem Leistenden dazu die bei ihm vorhandenen erforderlichen Unterlagen zu übergeben.

(2) Bei Hauptinstandsetzungen hat der Leistende alte Bordwerkzeuge, Zubehörteile, Sonderausrüstungen und Verbrauchsmaterial durch neue, nach der vom Besteller festgelegten Norm zu ergänzen und zu ersetzen, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.